
Stand: 22. Oktober 2024

Genehmigungsvorbehalt bei der Verordnung von medizinischem Cannabis entfällt teilweise

Gesetzlich Krankenversicherte haben gemäß Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) einen Anspruch auf Versorgung mit Cannabisarzneimitteln in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten sowie mit Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol und Nabilon.

Für bestimmte Facharztgruppen oder Fachärzte mit bestimmten Zusatzbezeichnungen entfällt mit dem 17. Oktober 2024 der Genehmigungsvorbehalt der gesetzlichen Krankenkasse, wenn sie medizinisches Cannabis verordnen.

Davon unberührt ist das Recht, vor Beginn einer Cannabistherapie die Genehmigung der jeweiligen Krankenkasse freiwillig zu beantragen – insbesondere bei Unklarheit über die Verordnungsvoraussetzungen. Dies gilt auch für das Ausstellen von Folgeverordnungen durch weiterbehandelnde Ärzte, wenn die Erstverordnung ohne Genehmigung vorgenommen wurde.

In Anlage XI der Arzneimittel-Richtlinie wird aufgeführt, für welche Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnungen die Anforderungen an die ärztliche Qualifikation als erfüllt gelten:

1. Facharzt- und Schwerpunktbezeichnungen

- FA für Allgemeinmedizin
- FA für Anästhesiologie
- FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie
- FA für Innere Medizin
- FA für Innere Medizin und Angiologie, Endokrinologie und Diabetologie, Gastroenterologie, Hämatologie und Onkologie, Infektiologie, Kardiologie, Nephrologie, Pneumologie oder Rheumatologie
- FA für Neurologie
- FA für Physikalische und Rehabilitative Medizin
- FA für Psychiatrie und Psychotherapie

2. Zusatzbezeichnungen

(für andere als die unter 1. genannten Facharztgruppen)

- Geriatrie
- Medikamentöse Tumorthherapie
- Palliativmedizin
- Schlafmedizin
- Spezielle Schmerztherapie

Alle anderen Fachärzte bedürfen vor der Erstverordnung von Cannabisarzneimittel weiterhin der Vorabgenehmigung durch die Krankenkasse! Die freiwillige Genehmigung einer Folgeverordnung ist nicht verpflichtend, kann aber bei Unklarheiten eingeholt werden.

Wirtschaftlichkeit beachten

Der gesetzliche Anspruch auf medizinisches Cannabis besteht bei einer Erkrankung, die lebensbedrohlich ist, oder die aufgrund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität der Patientin oder des Patienten nachhaltig beeinträchtigt. Die Verordnungsvoraussetzungen gemäß § 44 der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses sind zwingend zu beachten.

Der KVSA-eigene Fragen-und-Antworten-Katalog zur Verordnung von Cannabis wird zeitnah aktualisiert und steht unter www.kvsa.de >> Praxis >> Verordnungsmanagement >> [Arzneimittel](#) zur Verfügung.